

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/CE/42/5b)

15. Juli 2005

Original: Deutsch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Thema: Ersetzen des Begriffes «Frachtbrief»

Anregung des Internationalen Eisenbahntransportkomitees (CIT)

Einleitung

Mit der in der CUV (Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr – Anhang D des COTIF) erreichten Gleichstellung von Eisenbahnwagen und Privatwagen und der Schaffung des CUV-Wagenbriefes für die Leitung von leeren Wagen ergibt sich eine neue Ausgangslage für die Bezeichnung der Beförderungspapiere. Spätestens ab 2006 werden zwei vereinheitlichte und vereinbarte Beförderungspapiere bestehen (CIM-Frachtbrief und CUV-Wagenbrief).

Um dieser neuen Sachlage Rechnung zu tragen, regt das CIT die nachstehenden Änderungen an, die einzig das Kapitel 5.4 betreffen, da weder das Beförderungspapier noch der Frachtbrief in Abschnitt 1.2.1 definiert sind. Zudem wird eine Harmonisierung der Begriffe mit dem ADR erreicht.

Antrag

5.4.1 Die Bem. erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind in **Fettdruck** dargestellt):

"**Bem.** Unter **Beförderungspapier** ist der Frachtbrief gemäß Beförderungsvertrag, **der Wagenbrief gemäß Verwendungsvertrag** oder ein sonstiges den Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechendes Beförderungsdokument zu verstehen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Folgeänderungen: Im gesamten Kapitel 5.4 jeweils den Ausdruck «Frachtbrief» durch den Ausdruck «Beförderungspapier» ersetzen.

Diese Folgeänderung betrifft darüber hinaus folgende Absätze:

1.1.4.1.3, 1.1.4.4 Bem., 1.4.2.1.1 b), 1.6.1.1, 1.6.1.3, 1.6.1.4, 1.8.3.1.1 b) vierter und dreizehnter Spiegelstrich, 1.8.3.1.2 a) fünfter und achter Spiegelstrich, 3.3.1 Sondervorschriften 250 b), 318, 581, 582, 583, 617, 640 und 650 e), 4.1.2.2 Bem., 4.1.3.8.2, 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 101 Bem., 4.1.10.4 MP 21, 22, 23 und 24, 4.3.3.4.1 b), 5.2.2.1.8, 5.2.2.1.11.2 c), 5.5.2.1, 6.7.2.19.6 b), 6.7.3.15.6 b), 6.7.4.14.6 b), 6.11.4 Bem. und 7.5.2.1 Bem.
